

Tutorat zur Vorlesung: Strafrecht Allgemeiner Teil I / II

Fall 1

Stachynskij oder 007?

Stachynskij wurde in der Sowjetunion zum Geheimagenten ausgebildet. Ihm wurde vom KGB mitgeteilt, dass er im Staatsauftrag zwei gefährliche Feinde der Sowjetunion zu beseitigen habe. Der damalige KGB-Chef Schelepin erteilte 1960 selbst den Auftrag, zwei in Deutschland lebende Exilpolitiker in München auf offener Strasse zu ermorden. Der Geheimdienst bereitete alles minutiös vor. S. erhielt eine „Legende“ sowie als Tatwaffe eine Giftpistole, die lautlos Giftpfeile verschoss. Ihm wurde mitgeteilt, wann und wo er seine Opfer überfallen sollte. S. führte seinen Auftrag aus, beide Opfer kamen ums Leben. S. wurde allerdings bei der Ausreise verhaftet.

Diskutieren Sie die Beteiligungsformen.

Tutorat zur Vorlesung: Strafrecht Allgemeiner Teil I / II

Fall 2

Die Ausfahrt: BGE 120 IV 265 (Sachverhalt gekürzt)

E., G., B., X. und das Mädchen R. bildeten im Februar 1992 eine Clique, die mit dem Auto Ausfahrten unternahm. R. versuchte anfänglich, mit G. eine Beziehung einzugehen. Er liess sie abblitzen, worauf sie sich E. zuwandte. Dieser tat sich jedoch mit ihrer Art schwer, und sie ging ihm zunehmend auf die Nerven. Dazu kam, dass er wegen ihr am Arbeitsplatz, wo sie gegen seinen Willen erschien und einmal ein Schokolade-Entchen mitbrachte, geneckt wurde. R. wurde in der Clique geplatzt und misshandelt.

E., G., B. und X. trafen sich am Nachmittag des 14. März 1992 und fuhren in die Wohnung des E. in Winterthur, wo sie etwas Haschisch rauchten. Im Verlaufe des Nachmittags wurde darüber gesprochen, das Mädchen "kaputt zu machen". E. zog im Verlaufe einer Rammelei einen Bündel aus der Kapuze des Trainers von B., legte ihn diesem um den Hals und zeigte, wie man damit jemanden erwürgen könne. In der nachfolgenden Diskussion wiederholte E., R. gehe ihm auf den Geist und müsse "weg". Er schwankte allerdings noch, ob er die besprochene Tötung ausführen solle oder nicht, und verlangte von den anderen, wenn es so weit sei, müssten sie ihn "motivieren". G. drohte, nicht mitzukommen, sondern nach Deutschland zu fahren, falls "es" nicht geschehe. Einzig B. hatte noch nicht mit letzter Konsequenz realisiert, dass das Mädchen umgebracht werden sollte. In der Folge stieg X. unter einem Vorwand aus dem Unternehmen aus, weil er sich dachte, "die machet's würrklich".

Gegen 19.00 Uhr fuhren die drei jungen Männer an den Wohnort des Mädchens. Dieses nahm auf dem Beifahrersitz des Wagens von B. Platz. Im Restaurant Hulftegg trank E. schnell drei Flaschen Bier, da er alkoholisiert sein wollte und damit der Alkohol ihm "in den Kopf steige". Auch G. stürzte ein Bier züggig hinunter, damit er es "auch ein wenig im Kopf merken würde". Auf der Fahrt von der Hulftegg zurück ins Tösstal sass wiederum B. am Steuer und R. auf dem Beifahrersitz. Hinter ihr sass G., und E. nahm hinter dem Lenker Platz.

Ausgangs Wila sagte E. unvermittelt, er habe den (Kapuzen-)Bündel vergessen. G. antwortete, für "das" brauche er keinen Bündel, "da langet en Gurt". Er zog seinen Gürtel aus und legte ihn der vor ihm sitzenden R. um den Hals. Die Enden führte er um die Kopfstützen herum und verschlauft den Gurt im äussersten Loch. Dann begann er R. mit dem Gürtel zu würgen, indem er mehrmals am verschlaupten Gurt zog. R. riss den Gürtel nach vorne, warf ihn nach hinten und sagte, "sie sollten aufhören". E. legte den Gürtel erneut um ihren Hals und würgte sie. Das Mädchen versuchte, mit den Händen unter den Gürtel zu greifen und ihn zu lockern. Sie wand sich, weinte, und es ging ihr schlecht. E. liess den Gürtel darauf etwas los. Als R. wegen des Würgens hustete, sagte B. zu ihr, sie solle nicht in seinen Wagen kotzen. Danach stellte er Striemen am Hals des Mädchens fest und forderte E. und G. auf, mit dem Würgen aufzuhören. Diese erwiderten, jetzt müssten sie R. umbringen, "sonst würde sie später etwas sagen". Sie bewegte sich in diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr, lebte aber noch. Auch B. erkannte nun, dass es sich nicht mehr nur um einen Spass handeln konnte. Er griff jedoch nicht ein und hielt auch nicht an, weil er Angst hatte, "dass irgend etwas von diesem Würgen auskomme und er zur Polizei hätte gehen müssen". Im Gegenteil liess er sich vom Argument der beiden anderen überzeugen, dass R. nun umgebracht werden müsse, weil sie sonst von diesem Vorfall sprechen könnte.

E. forderte nun G. auf, ebenfalls am Gürtel zu ziehen und R. zu würgen. Die beiden, die in der Zwischenzeit die Plätze getauscht hatten, zogen nun zu zweit am Gurt und liessen nicht mehr locker. Es ging ihnen nur noch darum, wer fester ziehen könne und wer der Stärkere sei. B. stellte fest, dass R. die Hände schlaff nach unten hielt und aus dem Mund schäumte. Nachdem die beiden anderen ihr Opfer während mehrerer Minuten mit vereinten Kräften stranguliert und sich dabei sogar mit den Füssen oder den Knien gegen die Vordersitze gestemmt hatten, hielt B. sein Fahrzeug zwischen Turbenthal und Girenbad an. Er stellte fest, dass das Mädchen nicht mehr atmete. G. lehnte nach vorne und stellte Bläschen vor ihrem Mund sowie eine komische Zungenstellung fest, worauf er zu E. sagte, er solle aufhören, sie sei ja schon tot, "das haltet kän Muni us". G. und E. lachten und grölten dabei.

Vor Girenbad bog B. nach links ab und fuhr über Zell, Langenhard und Unterschlatt nach Waltenstein. G. und E. beschlossen, die Leiche irgendwo auszuladen.

Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht?

Tutorat zur Vorlesung: Strafrecht Allgemeiner Teil I / II

Fall 3

Fiona

Fiona hatte sich im Kino Bonanza in der Steinenvorstadt einen Action-Film angesehen. Sie verabschiedete sich daraufhin von ihrer Freundin und machte sich alleine auf den Heimweg. Die Beleuchtung in der nahegelegenen Parkgarage, wo sie ihren Wagen abgestellt hatte, war ungenügend. Plötzlich wahrte sie hinter sich einen Schatten. Es handelte sich um einen stark nach Alkohol riechenden Mann, der sich rasch näherte. Fiona zog vorsichtshalber ihren Pfefferspray aus der Tasche. Als der Mann sie am Arm packte und gegen eine Betonsäule pressen wollte, sprühte sie ihm aus nächster Nähe eine volle Ladung Pfeffer ins Gesicht. Er taumelte rückwärts, stolperte, fiel hin und schlug mit dem Kopf auf einem Randstein auf.

Fiona atmete tief auf und rannte zu ihrem Wagen. Obschon sie sah, dass der Mann stark aus Nase und Mund blutete und ihr auch klar war, dass er ernsthaft verletzt war, fuhr sie davon. Als er zwei Stunden später gefunden wurde, war er nicht mehr zu retten.

Tutorat zur Vorlesung: Strafrecht Allgemeiner Teil I / II**Fall 4****„Erika“ (WoZ, Nr 1+2/10. Januar 2002)**

Peter Bucheli ist seit 25 Jahren eidg. diplomierter Wirtschaftsprüfer und seit 10 Jahren Inhaber des Treuhandbüros Bucheli und Partner AG mit Sitz in Hünenberg (Schweiz). Er hat viele Verwaltungsratsmandate, darunter auch das bei der Armaship AG mit Sitz in Hünenberg. Dieser AG sitzt er als einziger VR vor, wobei er, gemäss eigenen Angaben, nur eine treuhänderische Aufgabe wahrnahm, also mit dem operativen Geschäft nichts zu tun hatte. Die Armaship AG wurde von den beiden Direktoren Mauro Clemente und Alessandro Dusso geführt, zwei in Lugano arbeitende Italiener. Sie vermittelte als Broker den Öltanker „Erika“ des italienischen Reeders Guisepe Savarese an den Erdölkonzern Totalfina. Weil Savareses Firma Tevere Shipping Co. Ltd. auf Malta domiziliert sei, sei die Erika unter maltesischer Flagge unterwegs gewesen.

Am 12. Dezember 1999 kam es dann zur Havarie des 25 Jahre alten und maroden Öltankers „Erika“ mit 30'000 t „Erdöl“ (statt Industrieöl der Kat. Nr.2, wurden Industrieabfälle transportiert, die einem Transportverbot unterstehen) vor der Bretagne, die einen Schaden von einer halben Milliarde Franken verursachte. Bei Schlechtwettereinbruch steuert die Erika aus dem Ärmelkanal in Richtung Brest auf die Bretagnesspitze zu. Hier ist die Erika starkem Westwind ausgesetzt, hat Schwierigkeiten, Kurs zu halten. Die Sturmgewalt schlägt ein Leck in eine der Frachtkammern, es dringt Wasser ein. Seit diesem 12. Dezember 1999 werden die Strände von Brest bis zur Loiremündung, je nach Stärke des Westwinds, immer wieder mit öligen, übel stinkenden Schwaden überschwemmt. Austernkulturen, Fischerei, Küstenschifffahrt und Tourismus liegen darnieder. Bis zu 300.000 Vögel sind verendet - 61 verschiedene Arten -, was mittlerweile als größte ornithologische Katastrophe weltweit eingeschätzt wird. Aber auch Privateigentum wurde beschädigt und zerstört.

Gemäss VR Bucheli war die Vermittlung der „Erika“, von der er wusste, ein normales Broker-Geschäft. Mit der (falsch deklarierten) Ladung der „Erika“ habe die Armaship AG nichts zu tun, da die Verantwortung des Brokers im Moment der Übernahme des Schiffs durch den Mieter an diesen übergehe. Aus der Sicht des Brokers lag im Moment der Katastrophe die Verantwortung für die Ladung also bei der Totalfina, jene für das Schiff bei der Tevere Shipping Co. Ltd. In der Verantwortung des Brokers habe zuvor gelegen, abzuklären, ob das Schiff die Inspektionen gemacht habe und demzufolge eine Zulassung vorlag. Diese wurde von der italienischen Zulassungsstelle erteilt. Auch sei auf der Leerfahrt zur Ladedestination keine Mitteilung an den Broker gelangt, dass es auf dieser Fahrt Probleme gab. Mehr könne ein Verwaltungsrat nicht überprüfen.

Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht?

Tutorat zur Vorlesung: Strafrecht Allgemeiner Teil I / II**Fall 5****Schulreise**

X. ist Primarlehrer in Wädenswil. Mit seiner sechsten Klasse beabsichtigt er, im Mai 1992 ein Klassenlager in Schwenden (Appenzell I. Rh.) durchzuführen. Am 19. Mai, dem ersten Lagertag, fuhren er, seine rund 20 Schüler und eine erwachsene Begleitperson mit der Bahn auf den Hohen Kasten. Von dort aus begaben sie sich auf den geologischen Wanderweg und wanderten zur Staubern, wo sie das Mittagessen aus dem Rucksack einnahmen. Danach setzten sie um ca. 13.00 Uhr die Bergtour auf dem Wanderweg in Richtung Furgglen fort. Die Begleitperson ging etwa in der Mitte und X. am Schluss der Schulklasse. Wenige Meter nach dem Restaurant Staubern mussten sie zunächst ein kleineres, dann ein grösseres und schliesslich nochmals ein kleines Schneefeld überqueren. Auf dem dritten Schneefeld rutschte der ungefähr an der siebenten Stelle gehende Schüler V. aus. Er überschlug sich und stürzte weiter unten über eine Felswand. Dabei zog er sich tödliche Verletzungen zu.

Der **angeklagte Lehrer** führte zu seiner Verteidigung an, dass er diese Wanderung seit neun Jahren immer wieder unternahme, und dass sie im Prospekt der Seilbahn gerade für Schulexkursionen angepriesen werde. Er habe den Schülern auch die Weisung erteilt, hintereinander zu gehen und sich gegenseitig nicht zu überholen. Der Schnee auf dem Schneefeld sei im übrigen weich und gut begehbar gewesen. Schulwanderungen seien - so führte er aus - selten völlig ohne Gefahren, es gehe aber auch darum, die Schüler zur Eigenverantwortung zu erziehen.

Die **Staatsanwaltschaft** hielt demgegenüber fest, die Wanderung sei nur vermeintlich harmlos gewesen: Schneefelder seien immer trügerisch. Das konkrete Schneefeld sei zwar kurz aber sehr steil gewesen. Im übrigen hätte der Lehrer realisieren müssen, dass der abgestürzte Schüler V. als Sizilianer bergungewohnt und überdies recht korpulent gewesen sei. Schliesslich hätte bei ihm auch aus charakterlichen Gründen zu grösserer Sorgfalt Anlass bestanden, er neigte dazu, „sich zu produzieren“.

Sie sind Mitglieder des Bezirksgerichts Appenzell I. Rh. Wie lautet ihr Urteil?

Tutorat zur Vorlesung: Strafrecht Allgemeiner Teil I / II

Probeklausur (Fall 6)

1. Fall

Pflichten der Gastgeberin

Maria traf sich am Samstag abend mit Freunden in der Disco. Dort lernte sie weitere Leute kennen. Sie tranken erhebliche Mengen Alkohol, tanzten und hatten es insgesamt sehr lustig. Als die Disco schloss, begab sich die ganze Clique auf Einladung von Maria in ihre Wohnung auf ein Schlummertrunk.

Dort entwickelte sich zwischen zwei Personen, die Maria vorher nicht gekannt hatte, ein Konflikt: Sergio behauptete, Nick schulde ihm Geld. Der stritt heftig ab. Nach einem heftigen Wortwechsel schlug Sergio den Nick mehrmals mit Wucht ins Gesicht. Zwischendurch unterbrach er den Angriff, schrie laut auf Nick ein, um daraufhin gleich wieder weiter zu schlagen.

Maria und ihre Freunde beachteten das Geschehen erst nicht weiter, griffen aber auch nicht ein, als sie realisierten, dass der offensichtlich unterlegene Nick von Sergio zusammengeschlagen wurde. Maria traute sich nicht einzugreifen. Sie forderte die anderen Gäste aber nicht zur Mithilfe auf, weil sie dachte es sei nicht an ihr, etwas zu unternehmen.

Nick musste mit einem Nasenbeinbruch und einem Hämatom in die Notfallstation eingeliefert werden.

Hat sich Maria strafbar gemacht?

2. Zusatzfrage

Was ist ein „Wahndelikt“? (max. 3 Sätze)

Tutorat zur Vorlesung: Strafrecht Allgemeiner Teil I / II

Fall 7

Der Fall Gruber

Herr Gruber hat von 1920 bis 1944 als Beamter der kantonalen Brandversicherungsanstalt Basel-Stadt gearbeitet. Er hatte im Auftrage der Versicherungsanstalt angemeldete Schäden zu überprüfen. Entgegen einer internen Weisung empfahl er den Versicherten für Reparaturen an Öfen eine Hafnerei, die ihm als Gegenleistung anfänglich 10%, später 5% des Werklohnes zukommen liess. Später nahm die Hafnerei auch unentgeltliche Reparaturen in Häusern vor, die Gruber gehörten, oder von ihm verwaltet wurden. Zwischen 1922 und 1943 erlangte Gruber dabei nach seinen eigenen Darlegungen auf diese Weise Zuwendungen in der Höhe von über Fr. 6000.-.

Hat sich Herr Gruber strafbar gemacht?

Nehmen Sie Stellung zu den Konkurrenzen und zur Verjährung!

Tutorat zur Vorlesung: Strafrecht Allgemeiner Teil I / II

Fall 8

Baby-Schüttel-Fall

Am 23. Dezember erlebte der Ausnahme-Alpinist Kudi Steiger seinen eigenen, ganz privaten Absturz: Daheim in seinen vier Wänden in Zermatt VS hütet er seinen sieben Monate alten Sohn Reinhold, der pausenlos und stundenlang geschrien hatte. Jeder Beruhigungsversuch schlug fehl. Das Baby war einfach nicht zur Ruhe zu bringen. Kudi Steiger wusste sich nicht mehr anders zu helfen und schüttelte nach dem Windelwechseln das Baby zwei, drei Wimpernschläge lang durch. Die Zeit reichte, dass der kleine Junge nach 22 Stunden im Kinderspital starb. „Ich wollte meinem Sohn nie weh tun!“ Das beteuert Kudi Steiger aus dem Mattertal immer wieder. Und dennoch hat selbst er, der gewöhnlich so besonnene Extrembergsteiger, in einer Extremsituation mit seinem sieben Monate alten Kind die Nerven verloren.

Hat sich Kudi Steiger strafbar gemacht?

Welche Strafen sind hier möglich?

Welche Strafen, wenn überhaupt, sind hier sinnvoll? (Wahl der Strafart)

Welche Straftheorien greifen hier?

Tutorat zur Vorlesung: Strafrecht Allgemeiner Teil I / II**Fall 9****Trinken und Fahren**

Franz M. ist in schwierigen familiären Verhältnissen aufgewachsen: Bis der Vater die Familie verliess, hat er mehrfach miterleben müssen, wie dieser seine Mutter schlug. Er hatte schon früh Schulschwierigkeiten. Nach Ende der obligatorischen Schulzeit gelang es ihm nicht, eine Lehrstelle zu finden. Er arbeitete temporär als Hilfsarbeiter, wurde aber wegen Unzuverlässigkeit immer wieder entlassen. Hatte er einmal Geld, dann erwarb er auffällige Amerikanerwagen.

1990 wurde er allerdings wegen Fahrens im angetrunkenen Zustand zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 2 Wochen verurteilt. 1995 musste er eine Gefängnisstrafe von 4 Monaten wegen Betäubungsmittelhandels absitzen. 1996 wurde er erneut verurteilt, er musste eine weitere Gefängnisstrafe von 3 Monaten wegen Diebstahls verbüssen. Wie sich aus den Polizeiakten ergibt, gilt er auch unter Kollegen und Wohnungsnachbarn als unzugänglich und jähzornig.

Sachverhalt:

Am Abend des 13. Juli 2001 fuhr Franz M. mit seinem Pontiac zum Wirtshaus Waldeck. Im Wissen, dass er anschliessend seine Fahrt fortsetzen werde, konsumierte er etliche Gläser Alkohol: Erst ein paar Gläser Bier, dann Wein und schliesslich noch eine erhebliche Menge Schnaps. Seinem Tischnachbarn raunte er zu, es habe doch alles keinen Sinn mehr.

Franz M. verliess das Lokal mit einem Blutalkoholgehalt von über 2‰ in mittelschwer verminderter Zurechnungsfähigkeit. Er überschätzte sein Fahrvermögen und geriet mit seinem Wagen in einer Kurve auf die linke Fahrbahn. Es kam zu einer heftigen Kollision mit einem korrekt entgegenkommenden Wagen. Die Fahrerin dieses Wagens wurde auf der Stelle getötet. Franz M. wurde seinerseits schwer verletzt. Er erlitt eine Querschnittlähmung (Tetraplegiker) und ist seither an den Rollstuhl gebunden.

Welche Sanktion halten sie für angemessen?

Tutorat zur Vorlesung: Strafrecht Allgemeiner Teil I / II**Fall 10****Jägerstreit-Fall**

Kudi G. nahm am 15. August 2000 an einem Treffen mit Schiessübungen der Jäger des Dorfes teil. Es wurde bei diesem Jägertreffen allgemein viel Wein getrunken. Auch Kudi G. genoss bis 15.30 Uhr reichlich Wein. Nach den Schiessübungen traf man sich noch in der Dorfbeiz, wo auch wieder viel Alkohol getrunken wurde. Bei Kudi G. wurde später einen Blutalkoholgehalt von 2.5 ‰ festgestellt.

Schon beim Schiessen war Kudi G. mit dem Anzeigen der Schüsse nicht einverstanden, setzte im Auto, auf der Rückfahrt, die Diskussion darüber fort, was aber bei seinem angetrunkenen Zustand nicht besonders ernst genommen wurde. Am Stammtisch der Dorfbeiz nahmen die Meinungsverschiedenheiten weiter ihren Lauf. Auch wollte er das Mitmachen des Jägers Gerd S. in seiner Jagd-Gruppe nicht mehr weiter dulden. Da die übrigen Jagdkollegen mit ihm nicht einverstanden waren, verliess er ihren Tisch, setzte sich allein an einen anderen Tisch und belästigte und verspottete in der Folge den Postchaffeur, dessen Frau und die Serviertochter verbal und obszön. Er wurde daraufhin zurechtgewiesen und handgreiflich vom Wirt und den Jagdkollegen aus dem Lokal geworfen. Die Schlägerei nahm erst auf der Strasse ein Ende. Drohend, fluchend und mit einer Platzwunde am Kopf ging Kudi G nach Hause.

Kudi G. ging nach diesen Erlebnissen in sein Haus, stürzte ins Schlafzimmer, riss die Pistole unter der Matraze hervor, rannte in die Küche und steckt ein Mezgermesser ein. Seiner Frau sagte er: „Der, wegen dem er heute Abend blute, werde auch noch bluten!“ Dann rannte er ins Restaurant zurück, riss die Türe auf und gab vier gezielte Schüsse ab, wobei er mit zwei Schüssen den Koni Z. tödlich traf und Toni D., ebenfalls Familienvater, mit dem er sich vorher geprügelt hatte, durch zwei Schüsse schwer verletzte. Mit Gewalt konnte Kudi G. überwältigt und der Polizei übergeben werden. Das polizeipsychiatrische Gutachten ergab, dass Kudi G. eigentlich sehr harmlos sei, aber wie die Vergangenheit gezeigt habe, unter Alkoholkonsum auch zukünftig sehr gemeingefährlich werden könne.

Hat sich Kudi G. strafbar gemacht?

Welche Sanktion halten sie für angemessen?

Tutorat zur Vorlesung: Strafrecht Allgemeiner Teil I / II

Fall 11

Der Boxkampf

Im Rahmen der Schweizermeisterschaft im Boxen hatte der Herausforderer X auf Anraten seines Trainers Dopingmittel zu sich genommen. Sie steigerten kurzfristig seine Leistungsfähigkeit, liessen ihn aber ab der 10. Runde in einen lebensgefährlichen Erschöpfungszustand verfallen. Der Trainer getraute sich nicht das Handtuch zu werfen, weil er befürchtete, dass der Dopingskandal auffliegen würde.

Der unerfahrene Ringarzt R, der zum ersten Mal im Ring assistierte, erkannte zwar den Zustand des X, hatte aber nicht den Mut, den Kampf abubrechen, weil bereits die kurze Unterbrechung zur Abklärung des Zustandes von X derart heftige Reaktionen des Publikums hervorrief – es flogen Flaschen und das Publikum begann zu toben. Er fürchtete um seine körperliche Integrität, für den Fall, dass er den Kampf abbräche.

Daher beschloss er den Kampf fortsetzen zu lassen und hoffte, X werde den Kampf überstehen. Allerdings hatte ein direkter Faustschlag, den er infolge seines Zustandes nicht abwehren konnte, tödliche Folgen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des Arztes und des Trainers